

**Satzung  
der Gemeinde Ostseebad Wustrow über die Erhebung  
von Hafengebühren im Bereich des Hafens und des Wasserwanderrastplatzes**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Wustrow vom 25.09.2014 die folgende Hafengebührensatzung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung des Hafens und des Wasserwanderrastplatzes (nachfolgend Hafen genannt) der Gemeinde Ostseebad Wustrow werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 449) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.
- (3) Die Bewirtschaftung des kommunalen Hafengeländes erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch den Kurbetrieb der Gemeinde Ostseebad Wustrow.

**§ 2  
Arten der Gebühren**

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- |                         |        |
|-------------------------|--------|
| - Liegegeld             | (§ 7)  |
| - Lagergeld             | (§ 9)  |
| - Stromentnahmegebühren | (§ 11) |

**§ 3  
Berechnungsgrundlage**

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Decksfläche wird das Ergebnis aus der Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf volle Meter) zugrunde gelegt.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Schiffslänge wird die Länge in Metern (aufgerundet auf volle Meter) zugrunde gelegt (Sportboote, Fischerboote).
- (3) Bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr auf das 1,5fache der jeweiligen Gebührenkategorie.
- (4) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.

**§ 4  
Gebührenerhebung und  
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Gemeinde Ostseebad Wustrow zu zahlen.
- (4) Die Gebühren sind ab dem 15. Tag nach der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- (5) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig. Für die sonstigen Gebühren ist zahlungspflichtig:
  - wer die Leistung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
  - wer für die Gebährensuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
 Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Mitteilungspflicht**

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft oder vor Verlassen des Hafens dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- oder Beförderungspapiere vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (3) Verstöße gegen die Meldepflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 6 Allgemeine Gebührenbefreiung**

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinde Ostseebad Wustrow eingesetzt werden
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden
4. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Fahrzeuge der DGzRS, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
5. Schiffe, die auf offizielle Einladung der Gemeinde Ostseebad Wustrow einlaufen.

### **§ 7 Liegegeld**

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Liegegeld, unabhängig von der Anzahl der täglichen Ein- und Ausgänge, zu zahlen.
- (2) Das Liegegeld beträgt für
  1. Wassersportfahrzeuge  
je angefangene 24 Stunden

bis 5 m Länge	5,00 €
jeder weitere Meter	1,00 €
2. Fahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei	
je angefangene 24 Stunden	
bis 5 m Länge	4,00 €
jeder weitere Meter	0,80 €
3. Zeesen und andere historisches Boote	
je angefangene 24 Stunden	
bis 8 m Länge	10,00 €
jeder weitere Meter	1,00 €
4. Fahrgastschiffe	
je angefangene 24 Stunden	
(auch bei einmaligen täglichen Anlegen im Hafen)	
je Tag/m Länge	0,86 €
5. Schwimmkörper (z.B. Ponton, Hausboote)	
je angefangene 24 Stunden/ m Länge	1,00 €

## § 8

### Ermäßigung beim Liegegeld

- (1) Sportboote, die nur bis zu 2 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, zahlen kein Liegegeld; bei Inanspruchnahme bis zu 5 Stunden ermäßigt sich die Gebühr auf 50 v.H. des Tagessatzes (0,50 € pro Meter).
- (2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für 1 Tag vor Beginn und 1 Tag nach Ende der Veranstaltung sowie für deren Zeitdauer kein Liegegeld erhoben.
- (3) Für Zeesenboote und andere historische Boote, die den historischen maritimen Charakter des Ortes prägen, als touristische Attraktion zu werten sind und nicht zu gewerblichen Zwecken betrieben werden, verringert sich die Gebühr um 90 v.H. (1,00 € bis 8 m; 0,10 € für jeden weiteren Meter), wenn sie an den ausgewiesenen Plätzen liegen.
- (4) Für Zeesenboote, die zu gewerblichen bzw. entgeltlichen Zwecken betrieben werden, verringert sich die Gebühr um 50 v.H. (5,00 € bis 8 m; 0,50 € für jeden weiteren Meter), wenn sie an den ausgewiesenen Plätzen liegen.
- (5) Netzboote, die nicht zu gewerblichen bzw. entgeltlichen Zwecken betrieben werden, erhalten eine Ermäßigung von 80 v. H. (1,00 € pro Meter).
- (6) Fahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei mit einer Länge bis zu 8 m erhalten eine Ermäßigung von 80 v.H. des Tagessatzes (0,80 € bis 5 Meter; 0,16 € für jeden weiteren Meter).
- (7) Sportboote, die einen Dauerliegeplatz im kommunalen Hafenbereich haben, erhalten eine Ermäßigung 50 v. v. H. des Tagessatzes (0,50 € pro Meter). Der Dauerliegeplatz ist ein Saisonliegeplatz und erstreckt sich über einen Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres. Dieser ist beim Hafenmeister bzw. der Gemeinde Ostseebad Wustrow zu beantragen. Untervermietungen sind nicht gestattet.
- (8) Sportboote, die zu gewerblich bzw. entgeltlichen Zwecken betrieben werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. (0,50 € pro Meter).

- (9) Fahrgastschiffe, die einen Dauerliegeplatz im kommunalen Hafengebiet haben, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. (0,43 € pro Meter).  
 Fahrgastschiffe, die im Pendelverkehr den kommunalen Hafengebiet anlaufen, erhalten eine Ermäßigung von 80 v. H. (0,17 € pro Meter).

**§ 9  
Lagergeld**

- (1) Für das Lagern von Gütern und Fahrzeugen sowie das Aufstellen von Paddelbooten/Jollen im Hafengebiet ist Lagergeld zu zahlen.
- (2) Die Gebühr für die Lagerung von Gütern und Fahrzeugen beträgt bei einer max. Lagerhöhe von 3,00 m je angefangenen Tag 2,50 €/ m<sup>2</sup>.

**§ 10  
Stromentnahmegebühren**

Der Anschluss an die Energieversorgung ist pro Tag mit einer Pauschale von 1,00 € zu vergüten.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Hafengebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 20.02.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, d. 24.11.2014

  
 Daniel Schossow  
 Bürgermeister



**Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Verfahrensvermerk:**

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	26.11.2014	D. Schossow

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter [www.wustrow.darss-fischland.de](http://www.wustrow.darss-fischland.de)

